71. Ist der Rechtsweg über die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren zulässig, deren Erhebung von dem Staatstommissar für die Gesundheitspslege im Stromgebiete der Weichsel zur teilweisen Deckung der der Staatstasse durch die gesundheitspolizeiliche Überwachung des Stromberkehres erwachsenden Kosten angeordnet war?

A.L.R. IL 14 §§ 2. 78, IL 17 § 10.

Verfassurtunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850 Artt. 100—102.

Gesetz vom 11. Mai 1842 über die Zulässigfeit bes Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen § 4.

- IV. Civilsenat. Urt. v. 25. November 1895 i. S. K. u. Gen. (Kl.) w. Fistus (Bekl.). Rep. V. 172/95.
 - I. Landgericht Danzig.
 - II. Dberlandesgericht Marienmerber.

Aus den Grunden:

"Durch die gemeinschaftliche Verfügung der Minister der geistzlichen, Unterrichtszund Medizinal-Angelegenheiten, des Inneren und der öffentlichen Arbeiten vom 4. Oktober 1892 ist aus Anlaß der Cholerasepidemie, welche damals herrschte, der Oberpräsident der Provinz

Westpreußen, Staatsminister Dr. v. Gofler in Danzig, jum Staatstommissar für die Gesundheitspflege im Stromgebiete der Weichsel ernannt worden. Durch Berfügungen diefes Staatsfommiffars wurde die ärztliche Untersuchung und Desinfektion ber auf dem Weichselftrome mittels Schiffes ober Flosses bie preußische Landesgrenze überschreitenden Bersonen, die Anlegung von Überwachungsstationen längs der Weichsel und Nogat, die Errichtung von Cholerabaracen, welchen das erforderliche ärztliche und Hilfspersonal zugewiesen wurde, an bestimmten Stellen angeordnet und wegen täglicher Versorgung ber Klößer mit gesundem Trinkwasser das Erforderliche veranlaßt. folge einer ferneren auf Anordnung ber Minister ber auswärtigen Angelegenheiten, ber Finangen und ber geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten erlaffenen Berfügung bes Staatstommiffars vom 26. April 1893 ist sodann seit dem 5. Mai 1893 von sämtlichen die preußische Grenze auf der Weichsel bei Schillno stromabwärts passierenden Kahrzeugen zur teilweisen Deckung ber der Staatskasse burch die gesundheitspolizeiliche überwachung des Stromperfehres erwachsenden Kosten eine Vergütung, welche bei Traften (Klößen) 10 M von jeder auf der Traft befindlichen Verson betrug, erhoben und mit ber Vereinnahmung dieser Gebühr das Nebenzollamt II qu Schillno beauftragt, den Traftführern aber demnächst gestattet worben. bie Rahlung an das Hauptzollamt ju Thorn zu leisten. Die Kläger halten die Staatsregierung nicht für befugt, diese Bergütung zu erheben, und haben als Cessionare ihrer Traftführer auf Ruckachlung ber angeblich auf Grund jener Anordnung von diesen entrichteten Summen im Gesamtbetrage von 19560 M nebft 5 Prozent Rinfen seit dem 27. November 1893 geklagt. Sie haben diese Rlage gegen den preuhischen Ristus gerichtet und als Vertreter besselben den Staatskommiffar für bie Befundheitspflege im Stromgebiete ber Beichsel und ben Provinzialsteuerbirektor zu Danzig belangt. Beibe Beamte haben sich auf die Rlage eingelassen, gegen bieselbe jedoch bie prozefthindernden Ginreben ber mangelnden gefetlichen Bertretung bes Fistus und ber Unzulässigkeit bes Rechtsweges erhoben und die Berhandlung zur Hauptsache verweigert. Das Gericht erster Instanz hat die erste dieser Einreden für begründet erachtet und bes halb, ohne auf die zweite Einrede einzugeben, die Rläger abgewiesen. Begen bieses Urteil haben bie Rläger bie Berufung eingelegt. Das

Berufungsgericht hat auf Grund des § 500 Abs. 2 C.P.D. über beide prozeßhindernden Einreden befunden, die Einrede der mangelnden geseţlichen Bertretung für nicht begründet, dagegen die Einrede der Unzulässigfeit des Rechtsweges für gerechtfertigt erachtet und demgemäß die Berufung zurückgewiesen.

Die gegen diese Entscheidung von den Klägern eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht verwirft die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung, weil es annimmt, daß die Vertretung des Fiskus durch den Staatskommissar nicht zu bemängeln sei. Diese Entscheisdung gereicht den Klägern, da sie zu ihren Gunsten ergangen ist, nicht zur Beschwerde. Sie würde indessen nach § 54 C.P.D. von Amts wegen der Nachprüfung zu unterwersen sein, wenn nicht die sernere prozesthindernde Einrede der Unzulässisseit des Rechtsweges von dem Berusungsgerichte mit Recht für begründet erachtet worden wäre. Da die Entscheidung des Berusungsgerichtes über diese letztere Einrede die Abweisung der Kläger rechtsertigt, so bedarf es in dieser Instanz keiner Erörterung darüber, ob nicht auch die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung zu demselben Ergebnisse sühren müßte.

Was die Einrede der Unzulässisteit des Rechtsweges anbelangt, so hat das Berusungsgericht zutressend angenommen, daß derselben die Vorschrift des § 78 A.S.R. II. 14 zur Seite steht, wonach über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen, denen sämtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworsen sind, kein Prozeß stattsindet. Die Anwendbarkeit dieser Vorschrift hängt nicht von dem Nachweise der ausgestellten Voraussehungen ab, da die Prüsung dieses Rachweises die dem ordentlichen Rechtswege entzogene Entscheidung über das Bestehen der Verdindlichkeit in sich schließen würde. Vielmehr genügt es sür die Ausschließung des Rechtsweges, daß der Fiskus eine Zahlung als eine solche fordert, welche durch die Verdindlichkeit zur Entrichtung einer allgemeinen Anlage im Sinne des § 78 a. a. D. ges boten ist.

Bgl. Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonslikte vom 16. Dezember 1854 (J.M.Bl. 1855 S. 58); Motive E. d. R.G. Entsch in Civily. XXXVI. zum zweiten Abschnitt bes Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Druckfachen des Hauses der Absgeordneten 1861 Nr. 103).

Nur soweit es zur Brüfung ber Frage, aus welchem Rechtsgrunde der Fiskus den von den Klägern bestrittenen Anspruch herleitet, erforderlich ist, bedarf es daher eines Eingehens auf die rechtliche Natur der im gegenwärtigen Rechtsstreite zurückgeforderten Bergütungen.

Dem Berufungsgerichte ist nun darin beizutreten, daß diese Verzütungen, da sie nach der eigenen Angabe der Rläger infolge der Verfügung des Staatskommissars dom 26. April 1893 gezahlt worden, als Anlagen ersordert sind, dei welchen sämtliche Ersordernisse des § 78 a. a. D. zutressen. Der Begriff der "Anlagen" im Sinne dieser Vorschrift umfaßt alle Beiträge, welche der Staat zur Deckung der Staatsbedürsnisse aus öffentlich=rechtlichem Titel krastseiner Finanzhoheit erhebt. Dazu gehören nicht bloß die Steuern im engeren Sinne, welche zur Kostendeckung allgemeiner Leistungen des Staates erhoben werden, sondern auch die Gebühren, welche von den Einzelnen als ein spezielles Entgelt der für sie zu öffentlichen Zwecken geleisteten Ausgaben oder Dienste in einer von der Staatsgewalt einseitig sestgestellten Art und höhe erhoben werden.

Bgl. Rau-Wagner, Finanzwissenschaft 1880 Tl. 2 § 277 S. 5. § 286 S. 25, § 329 S. 150 sig.; v. Schulze-Gaeverniz, Preußisches Staatsrecht 2. Aust. Bb. 1 § 204 S. 283, § 206 S. 244 sig.; Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes Bb. 18 S. 27 sig.; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 28 S. 86 sig., Bb. 30 S. 201.

Als solche Sebühren sind die nach der Verfügung des Staatstommissars vom 26. April 1893 zu entrichtenden Vergütungen zu betrachten. Denn sie sollen von sämtlichen die preußische Grenze auf
der Weichsel dei Schillno stromadwärts passierenden Fahrzeugen zur
teilweisen Deckung der der Staatskasse durch die gesundheitspolizeisiche Überwachung erwachsenden Kosten erhoben werden. Wenngleich sich
hieraus ein allgemeines Interesse der Staatsangehörigen ergiebt, zu
dessen Befriedigung die Vergütung gezahlt wird, so sehlt es doch auch
nicht an dem ein Erfordernis der Gebühren bildenden besonderen
Interesse der Zahlenden an den gesundheitpolizeisichen Maßregeln, zu
beren Durchsührung die Vergütungen verwendet werden sollen. In biefer Hinsicht ist in dem Berufungsurteile durch Bezugnahme auf die Berhandlungen des Abgeordnetenhauses,

vgl. Stenographische Berichte 1894 S. 1129 flg. 1455 flg., zutressend barauf hingewiesen, daß durch jene Maßregel die Erhaltung des Verkehres ermöglicht wurde, und daß dies ganz besonders in dem Interesse berjenigen Personen geschah, welche als Flößer und und Schiffer durch eine Sperrung der Grenze in dem Vetriebe ihres Gewerbes gestört worden wären. Wit Recht wird auch geltend gemacht, daß ersahrungsmäßig gerade die Cholerakontagia sich auf dem Wasser in gefährlicher Beise verdreiten, und daß namentlich diejenigen, die das Wasser befahren, am meisten Sesahr laufen, von der Cholera ergriffen zu werden.

Keinem Bebenken unterliegt auch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß die in Rede stehenden Vergütungen im Sinne des § 78
a. a. D. zu den allgemeinen Anlagen gehören, denen sämtliche Einwohner des Staates unterworfen sind. Es ergiebt sich dies, wie
zutreffend ausgeführt wird, daraus, daß die Vergütungen nicht von
individuell bestimmten Personen, sondern von jedem zu leisten
sind, bei dem die in der Verfügung des Staatskommissars aufgestellten Voraussepungen eintreten, von denen die Pslicht zur Zahlung
der Vergütung abhängig gemacht ist.

Bgl. Striethorft, Archiv Bb. 69 S. 192; Entsch. bes A.G.'s in

Civiss. Bb. 2 S. 247 flg.

Mit Recht wird es von dem Berusungsgerichte auch für bedeutungslos erachtet, daß die Flößer, die zur Entrichtung der Vergütung herangezogen werden, zum großen Teile der Eigenschaft preußischer Staatsangehöriger ermangeln. Denn § 78 A.C.R. II. 14 verweist auf § 2 daselbst, nach welchem dem Besteuerungsrechte als einem Hoheitsrechte des Staates alse diesenigen unterworfen sind, die für ihre Personen, Vermögen oder Gewerbe den Schuz des Staates genießen. Diese Voraussezung trifft aber hier zu, da der Schuz, welchen die in Rede stehenden Maßregeln nach den Aussührungen des Verusungsgerichtes den Flößern und Schiffern für ihre Gesundheit und ihre gewerbliche Thätigkeit gewähren, ein allgemeiner ist, welcher sich nicht lediglich auf die preußischen Staatsangehörigen erstreckt.

Zweifellos sind ferner die auf Grund der Verfügung vom 26. April 1893 erhobenen Bergütungen als Staatsabgaben erforbert worden, da sie zu den bezeichneten gesundheitspolizeilichen Zwecken verwendet, für Rechnung der Medizinalverwaltung vereinnahmt und an die Regierungshauptkasse abgeführt wurden. Die getrossenen gesundheitspolizeilichen Maßregeln erscheinen als ein Aussluß der nach § 10 A.S.R. II. 17 der Polizei obliegenden Verpslichtung, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gesahr zu tressen. Wie hiernach jene Maßregeln der Landesverfassung entsprechen, so gilt dies auch von der Ausbringung der dazu erforderlichen Mittel. Damit ist auch dem Ersordernisse des § 78 A.S.A. II. 14 genügt, daß es sich um Ansagen handeln muß, welche nach der bestehenden Landesversassung zu erheben sind.

Mit Unrecht wird von der Reviston geltend gemacht, daß die in Rede stehenden Bergütungen nur auf Grund eines gehörig zustande gekommenen Gesehes erhoben werden dursten. Hierauf und auf die Frage, ob sich die Erhebung der Bergütungen nach den Artt. 100 bis 102 der preußischen Bersassundsurkunde vom 31. Januar 1850 rechtsertigt, kommt es gegenüber dem Einwande der Unzulässig=teit des Rechtsweges nicht an. Bielmehr wird die Zulässigkeit des Rechtsweges sediglich durch den Umstand ausgeschlossen, daß die Bergütungen als auf der Landesversassung beruhende Anlagen gesfordert worden sind.

Die Kläger berusen sich noch auf § 4 bes Gesetzes vom 11. Mai 1842 über die Zulässiglieit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeisliche Verfügungen. Nach dieser Bestimmung soll, wenn behauptet wird, daß durch eine polizeisliche Verfügung ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschieften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des Einzelnen im Interesse des Allgemeinen Entschädigung gewährt werden muß, der Rechtsweg darüber stattsinden, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei, und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Diese Vorschrift kann aber hier nicht zur Anwendung kommen, weil ein Entschädigungsanspruch der bezeichneten Art nicht Gegenstand des Rechtsstreites ist.

Da endlich die den Rechtsweg eröffnenden Voraussetzungen des § 79 A.L.A.'s II. 14 und der §§ 9. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtweges, unbedenklich nicht

zutreffen, so hat das Berufungsgericht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges auf Grund des § 78 A.C.R.'s II. 14 mit Recht für begründet erachtet.

Die Revision war baher gurudzuweisen."